Verband der Kommunalen Wahlbeamten

im Lande Brandenburg (VKW BB) e. V.®



Rundschreiben

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Frau Staatssekretärin Daniela Trochowski hat Ihre Teilnahme zugesagt und wird zu den Themen :

"Neuerungen des brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie zur kommunalen Finanzierung"

referieren. Sie steht auch für Fragen aus dem Auditorium zur Verfügung.

Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Herrmann hält einen Vortrag über:

"Die/der kommunale Wahlbeamte/in und das beamtenrechtliche Schenkverbot.".

Hinweise auf aktuelle Entscheidungen

Auch diesem Rundschreiben sind noch mal die von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Herrmann zusammengestellten Entscheidungen beigefügt. Um schnell und aktuell reagieren zu können, ist vorgesehen, zukünftig diese Entscheidungen usw. nur noch im Mitgliederbereich zu veröffentlichen und nicht mehr –spät und damit zeitversetzt- den Rundschreiben beizufügen.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass Herr Prof. Dr. Herrmann am 31. August 2012 in Berlin, ausgerichtet von der Brandenburgischen Kommunalakademie www.brandenburgische-kommunalakademie.de, Potsdam, Luftschiffhafen 1, einen Vortrag über

Disziplinarrecht der Kommunalbeamten

hält.

mit kollegialen Grüßen Ihr

Thomas Zenker Präsident Winand Jansen Geschäftsführer

Ausschluss eines Rechtsanwalts durch kommunalrechtliches Vertretungsverbot:

Nach § 23 Abs. 1 BbgKommVerf dürfen ehrenamtlich Tätige, die in der Gemeindevertretung oder in einem beschließenden Ausschuss mitwirken, in dem Bereich, in dem sie für die Gemeinde Entscheidungen treffen, Dritte berufsmäßig bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, sie handelten als gesetzliche Vertreter. Die Vorschrift soll verhindern, dass von Ratsmitgliedern für ihre persönlichen Interessen ausnutzen und dass rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter, die zugleich Gemeinderatsmitglieder sind, durch die Doppelfunktion in einen Interessenwiderstreit geraten. Jetzt hat das OVG eine Entscheidung des VG Frankfurt (Oder) bestätigt, ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung als Rechtsanwalt von der Prozessvertretung für einen Kläger auszuschließen, der gegen einen Abgabenbescheid der Stadt Frankfurt (Oder) geklagt hat. Im Bereich der Abgabenerhebung der Stadt wirke das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht nur bei der Aufstellung der Abgabensatzung mit, sondern auch an deren späterer Änderung und Aufhebung, wobei die Möglichkeit einer solchen Interessenkollision ebenfalls gegeben ist. Die Durchsetzung des Vertretungsverbots obliege den Gerichten als eigene Aufgabe, weil es auf die Einhaltung der durch Gesetz begründeten Pflichten des auftretenden Rechtsanwalts zu achten habe. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12.05.2011 – 9 L 11.11)

Beginn einer Dienstreise an der Wohnung des Beamten:

Nach § 63 LBG erhalten Beamte grundsätzlich Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Danach erhalten Dienstreisende auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten, wobei für Fahrten insbesondere mit dem PKW eine Wegstreckenentschädigung gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 BRKG gewährt wird. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BRKG). Die Wegstrecke einer Dienstreise ist daher die Strecke zwischen dem Ort, in dem der Ausgangs- und der Endpunkt der Dienstreise liegen, und dem Geschäftsort. Was Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise ist, insbesondere der Sitz der Dienststelle des Beamten oder dessen Wohnung, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Für einen Buchprüfer des Finanzamtes hat das OVG Berlin-Brandenburg entschieden, dass der Beamte - wenn Ausgangs- und der Endpunkt der Dienstreise nicht durch Weisung festgelegt wurden - die Dienstreise an der Wohnung antreten und beenden darf, wenn dadurch keine dienstlichen Belange beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn er am Reisetag nicht zur Anwesenheit in der Dienststelle verpflichtet ist und dort keine Dienstpflichten zu erfüllen hat. Kurzum: Der Beamte braucht die Dienststelle nicht ausschließlich aus reisekostenrechtlichen Gründen aufzusuchen. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.08.2011 – 4a N 53.11)

(Auch) dauerhafte Schlechtleistung rechtfertigt keine unterwertige Beschäftigung:

Zu den in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zählt der Anspruch jeden Inhaber eines statusrechtlichen Amtes auf Übertragung eines seinem Statusamt entsprechenden abstrakt-funktionellen sowie eines konkret-funktionellen Amtes. Das statusrechtliche Amt wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret-funktionelle Amt, also der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion, d.h. seinen Aufgabenbereich. Die für die amtsangemessene Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt und Funktion steht einer dauernden unterwertigen Beschäftigung entgegen. Der Dienstherr ist gehalten, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen.

Damit wird dem Beamten zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne gewährt. Er muss vielmehr Änderungen seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Jedoch muss dem Beamten bei jeder sachlich begründbaren Änderung des ihm übertragenen Funktionsamtes stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt zu übertragen oder ihn auf Dauer unterwertig zu beschäftigen.

Wird der Beamte den Anforderungen des ihm übertragenen Dienstpostens nicht gerecht, hat der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorge einen bestehenden Fortbildungsbedarf zu erfüllen bzw. bei Dienstpflichtverletzungen mit den gebotenen beamten- und disziplinarrechtlichen Instrumenten einzuschreiten. Diese Umstände rechtfertigen aber ebenso wenig eine dauernde unterwertige Beschäftigung wie eine wiederholte oder sonst erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeit. (VG Gießen, Urt. v. 23.02.2012 - 5 K 685/10).